

Investitionen. (Insoweit die für solche Teilvorhaben, Objekte und Leistungsabschnitte geplanten Lieferungen und Leistungen bis zum 31. Dezember 1966 nicht erbracht worden sind, erfolgt die Finanzierung gemäß § 4 dieser Anordnung.)

(2) Durch Abs. 1 wird die im § 1 Abs. 2 getroffene Regelung nicht berührt.

(3) Anträge der Investitionsträger gemäß Abs. 1 sind bis zum 20. Januar 1967 bei dem für die Investitionsfinanzierung zuständigen Kreditinstitut zu stellen. Der Antragsteller hat nachzuweisen, daß

1. die zu übertragenden finanziellen Mittel im Plan der Finanzierung der Investitionen 1966 enthalten waren;
2. der Gegenwert der zu übertragenden finanziellen Mittel im Jahre 1966 materiell erbracht worden ist;
3. nach Übertragung gemäß Abs. 1 im Plan der Finanzierung der Investitionen 1967 nicht mehr Mittel für diese Teilvorhaben, Objekte und Leistungsabschnitte enthalten sind als es für ihre Bezahlung — Preisbasis ab 1. Januar 1967 — erforderlich ist.

(4) Auf Investitionen der Haushaltsorganisationen, die nach den geltenden Bestimmungen nicht über Sonderbankkonten „Investitionen“, sondern unmittelbar über Haushaltskonten finanziert werden, sind die Absätze 1 bis 3 mit der folgenden Maßgabe anzuwenden:

— die Investitionsträger im Verantwortungsbereich der zentralen staatlichen Organe beantragen die Übertragung von Haushaltsmitteln gemäß Abs. 1 über das zuständige zentrale staatliche Organ bis zum 20. Januar 1967 beim Ministerium der Finanzen. Das zuständige zentrale staatliche Organ hat die beantragten und bestätigten Mittel zu Lasten der Haushaltsausgaben für Investitionen 1966 bis zum 31. Januar 1967 an das Ministerium der Finanzen zugunsten des Einzelplanes 59 — Konto 1159 000/3 bei der Deutschen Notenbank Berlin zu überweisen;

— die Investitionsträger im Verantwortungsbereich der örtlichen Organe beantragen die Übertragung von Haushaltsmitteln gemäß Abs. 1 bis zum 20. Januar 1967 bei der Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes. Nach Bestätigung des Antrages sind diese Mittel im Einzelplan 59 des Rates des Bezirkes beim Kapitel 9365 — übertragbare Haushaltsmittel für Investitionen — in Rechnung 1966 überplanmäßig zu verausgaben und auf das Jahr 1967 vorzutragen. Bei den Räten der Kreise erfolgt eine solche Übertragung von Mitteln nicht.

(5) Werden in den Fällen des § 1 Abs. 2, 1. Satz, die Teilvorhaben und Objekte erst nach dem 31. Januar 1967 abgenommen bzw. bezahlt, so ist ebenfalls nach den vorstehenden Absätzen zu verfahren.

(6) Die im Plan der Finanzierung der Investitionen 1966 für volkseigene Investitionen geplanten und bereitgestellten Mittel der Sonderfonds und Versicherungsleistungen (§§ 14 und 15 der Anordnung vom 17. März 1965 über die vorläufige Regelung der Finan-

zierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen sowie Obligationen sind, soweit sie für die zulässige Verwendung der Mittel des Planes 1966 nicht in Anspruch genommen wurden, für den Einsatz als planmäßige Finanzierungsquellen des Jahres 1967 zu übertragen.

### §3

#### Abführung bzw. Rückführung von Mitteln des Planes 1966

(1) Die im Plan der Finanzierung der Investitionen 1966 für Investitionen geplanten Mittel sind, soweit sie für die zulässige Verwendung nicht in Anspruch genommen wurden (im folgenden übrige Mittel genannt), wie folgt zu behandeln:

- a) übrige, im geplanten bzw. erwirtschafteten Umfang bereitzustellende Amortisationen und Gewinne für volkseigene Investitionen sind an den zuständigen Haushalt abzuführen,
- b) übrige Amortisationen der örtlichen Versorgungswirtschaft sind an den einheitlichen Amortisationsfonds des zuständigen örtlichen Rates zurückzuführen,
- c) übrige Haushaltsmittel dürfen nicht zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden, die entsprechend § 33 Abs. 3 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 außerhalb des Investitionsplanes aus Sonderfonds (z. B. Rücklagenfonds der Volksvertretung und NAW-Fonds) zu finanzieren sind,
- d) übrige Mittel aus verzinslichen und unverzinslichen Investitionskrediten bei volkseigenen Investitionen sowie übrige Mittel aus langfristigen Krediten bei nichtvolkseigenen Investitionen sind an die Kreditinstitute zurückzuführen.

(2) Die durch Nichterfüllung des Investitionsplanes 1966 freigewordenen Amortisationen bzw. Gewinne dürfen nicht zur Rückzahlung von verzinslichen Investitionskrediten verwendet werden.

### §4

#### Finanzierung aus Mitteln des Planes 1967 (materielle Überhänge)

(1) Lieferungen und Leistungen für Investitionen, die im Jahre 1966 planmäßig durchzuführen waren, aber infolge von Unplanmäßigkeiten nicht durchgeführt wurden (materielle Überhänge), sind, wenn sie im Jahre 1967 abrechnungsfähig an den Investitionsträger übergeben werden, aus dem Plan der Finanzierung der Investitionen 1967 nach den ab 1. Januar 1967 geltenden Preisen zu bezahlen.

(2) Die Kreditinstitute finanzieren die materiellen Überhänge aus dem Jahre 1966 ohne veränderten Plan der Finanzierung der Investitionen 1967 bis zum 25. Februar 1967.

### §5

#### Abrechnung der langfristigen Kredite

Für die Finanzierung der Investitionen der nichtvolkseigenen Wirtschaft aus langfristigen Krediten gelten die §§ 1 und 4 sinngemäß.